

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Taufkirchen

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt auf Grund Art. 23 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderung zur Hauptsatzung:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 - Art der Bekanntmachung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BayKommV)

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet (Homepage der Gemeinde Taufkirchen) bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält zu Informationszwecken folgende weitere Gemeindetafel:
 - Köglweg 5 vor dem Kulturzentrum

Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ist allein die Bekanntmachung nach Absatz 1.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Taufkirchen, den 17.05.2024

Ulrich Sander
Erster Bürgermeister

